



RUNDSCHREIBEN 1/2017

Themenschwerpunkte:

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| + Click day - Steuerbonus für Hotels | + Absichtserklärungen | + Schwellwerte vereinfachte Buchhaltung |
| + Click day - Digitalisierung | + ACI-Tarif | + Schwellwerte quartalsmäßige MwSt.-Abrechnung |
| + Neuerungen MwSt.-Rückvergütung | + Neue Erbschaftsmeldung | + Schwellwerte Lagerbuchhaltung |
| + MwSt. Verrechnung | + Freibetrag Erbschaft und Schenkung | + EU-VO Grundstücksleistungen |
| + Neue Bezeichnung für Unico | + Rai-Gebühren | + EU-VO Messestände |
| + MwSt.-Jahreserklärung | + Befreiung Rai - Gebühren | + Fälligkeiten |
| + Gesetzlicher Zinssatz | + Pauschalbesteuerung von ausländischem Einkommen | |
| + Erweitertes Kassaprinzip | | |

Click day - Steuerbonus für Hotels

Der sogenannte **Click Day** für getätigte Ausgaben im **Jahr 2016** für die **Sanierung von Beherrschungsbetrieben** in Höhe von **30%** wurde auf den 7. Februar 2017 (verschoben vom 2. Februar 2017) festgelegt.

Für die Steuerperioden 2017 und 2018 wurde das Steuerguthaben von 30% auf 65% erhöht. Die Nutzung des Guthabens erfolgt nunmehr in 2, anstelle von 3 Raten. Die Steuerbegünstigung wird jedoch **nur** im Rahmen der **zur Verfügung gestellten Geldmittel** und **bis zum Erreichen des jährlich vorgesehenen Gesamtbetrages** gewährt.

Click day - Digitalisierung

Der Clickday für Ausgaben der **Digitalisierung** wurde für 22. Februar 2017 angesetzt.

Beim Antragsverfahren (sog. Click Day) zählt die **chronologische Reihenfolge der Einreichung** der entsprechenden Anträge. Somit kann eine Anerkennung des Guthabens nicht von vornherein garantiert werden.

Sollten Sie entsprechende Investitionen im Jahr 2016 getätigt haben, bitten wird Sie, sich umgehend mit Ihren Berater in Verbindung zu setzen.

Neuerungen MwSt.-Rückvergütung

Für die **Rückvergütung** der MwSt.-Guthaben wird die Schwelle von bisher Euro 15.000,00 auf **Euro 30.000,00** erhöht, für welche **keine Sicherstellung** erbracht werden muss. Die Schwelle gilt getrennt von den Verrechnungen, aber es sind sowohl die vierteljährigen Erstattungsanträge (Vordruck TR), als auch das rückzuvergebende Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung zu berücksichtigen.

Für die **Verrechnung** des MwSt.-Guthabens bleibt weiterhin die Schwelle von **Euro 15.000,00** des Guthabens aus der MwSt.-Jahreserklärung (unabhängig der Verrechnungen aus den vierteljährigen Verrechnungsanträgen TR), für die keine Sicherstellung erbracht werden muss.

MwSt. Verrechnung

Die **horizontale Verrechnung von MwSt.-Guthaben** (d.h. Verwendung von MwSt. Guthaben mit andere Steuern und Sozialabgaben im Mod. F24) können **vor** Versendung der **MwSt.-Jahreserklärung** nur bis zum Betrag von **Euro 5.000,00** verwendet werden. Die Verrechnung eines höheren Betrages ist erst ab dem **16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung** möglich.

Die Verrechnung von Guthaben von mehr als Euro 5.000,00 hat in **elektronischer Form** über den Kanal der Finanzverwaltung **Entratel** oder **Fisconline** zu erfolgen. Für die Verrechnung von

	<p>Guthaben von mehr als Euro 15.000 ist die Anbringung eines Bestätigungsvermerkes in der MwSt-Erklärung notwendig.</p>
Neue Bezeichnung für Unico	<p>Die Bezeichnung Unico wird durch die Bezeichnung "Vordruck Einkommen 2017" (ital. modello redditi 2017) ersetzt. Grund hierfür ist, dass die MwSt.-Jahreserklärung nun verpflichtend getrennt abzugeben ist.</p>
MwSt.-Jahreserklärung	<p>Die Fälligkeit für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für 2016 ist spätestens bis 28. Februar 2017. Die Erklärungen für die Folgejahre sind dann spätestens bis Ende April abzugeben.</p>
Gesetzlicher Zinssatz	<p>Der gesetzliche Zinssatz wurde mit 1. Jänner 2017 von 0,2% auf 0,1% herabgesetzt. Dies wirkt sich unter anderem auf die Berechnung der freiwilligen Berichtigung von verspäteten Steuerzahlungen (sog. "ravvedimento operoso"), den Fruchtgenuss bzw. das nackte Eigentum und die Verzinsung der vom Mieter an den Vermieter entrichtete Kautions aus.</p>
Erweitertes Kassa- prinzip	<p>Die Vergütungen an unselbständige Arbeitnehmer müssen innerhalb 12. Jänner 2017 entrichtet worden sein, um sie dem Arbeitnehmer der Steuerperiode 2016 zurechnen zu können und im entsprechenden Mod. CU/2017 und Mod. 770/2017 berücksichtigt werden zu können. Der Arbeitgeber hingegen kann die Kosten jedoch auch bei einem späteren Zahlungsdatum noch im Geschäftsjahr 2016 berücksichtigen.</p> <p>Für Vergütungen an freie Mitarbeiter und Verwalter hingegen können die Kosten für den Auftraggeber im Geschäftsjahr 2016 nur berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb 12. Jänner 2017 gezahlt worden sind.</p>
Absichtserklärungen	<p>Die Absichtserklärungen (ital. "dichiarazione di intento") welche innerhalb 28. Februar 2017 mit dem alten Modell abgegeben werden, bleiben gültig, wenn der zugeteilte Plafond betragsmäßig begrenzt worden ist (Auswahl Feld 1) bzw. das Modell nur für eine Operation (Auswahl Feld 2) versendet worden ist. Im neuen Modell, welches ab dem 1. März 2017 zu versenden ist, wurde die zeitliche Begrenzung (z. B. 1.1-31.12, Feld 3) abgeschaffen.</p>
ACI-Tarif	<p>Die Höhe des Sachbezuges (sogenanntes fringe benefit) ist jährlich zu aktualisieren. Hierfür kann die Tabelle der ACI-Tarife herangezogen werden, die unter folgendem Link abrufbar ist: http://www.aci.it.</p> <p>Ein Sachbezug liegt dann vor, wenn einem Angestellten oder Mitarbeiter (auch freie Mitarbeiter, wie Verwalter oder Geschäftsführer) ein Firmenfahrzeug sowohl zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Bereitstellung muss durch entsprechende Unterlagen dokumentiert sein, z.B. durch einen Arbeitsvertrag, eine Vereinbarung oder einem Übergabeprotokoll.</p> <p>Der Sachbezug ist im Lohnstreifen anzuführen und es fallen darauf die Einkommensteuern und Sozialabgaben an. Sollte eine Rechnung in Höhe des Sachbezuges ausgestellt werden, so ist natürlich keine Angabe im Lohnstreifen nötig. Wir empfehlen die Rechnung, inklusive der gesetzlichen MwSt. im Voraus auszustellen, wobei die Rechnung auch im selben Geschäftsjahr beglichen werden muss.</p>
Aufwertung Unternehmensgüter, Beteiligungen und Grundstücke	<p>Die Möglichkeit der Aufwertung der vorhandenen Anlagegüter besteht wieder, wobei 16% auf abschreibbare und 12% auf nicht abschreibbare Güter zu entrichten sind.</p> <p>Die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und von nichtgewerblichen Körperschaften zum 1. Jänner 2017 kann erneut mit der Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8% vorgenommen werden.</p>
Neue Erbschaftsmeldung	<p>Für die Erbschaftserklärung kann ab 23. Jänner 2017 ein neuer elektronischer Vordruck verwendet werden, der auf der Homepage der Einnahmenagentur ersichtlich ist. Die telematische</p>

Versendung der Erbschaftserklärung kann bereits jetzt vorgenommen werden und ist ab 1. Jänner 2018 verpflichtend.

Freibetrag Erbschaft und Schenkung

Ein kürzlich erlassenes Urteil des Kassationsgerichtshofes hat das **Kumulierungsverbot** des Freibetrages bei Schenkungen und Erbschaften neu interpretiert. Bisher wurde der Freibetrag auf die **Summe** der einzelnen Schenkungen und Erbschaften berechnet. Dieses umstrittene Urteil würde die Anwendung des vollen Freibetrages im Rahmen einer Erbschaft erlauben, unabhängig von den bereits erfolgten Schenkungen in der Vergangenheit.

Rai-Gebühren

Die Rai-Gebühren wurden mit dem Haushaltsgesetz 2017 von Euro 100 auf Euro 90 gesenkt und werden in 10 Raten (von Jänner bis Oktober) mit der Stromrechnung angelastet.

Befreiung Rai - Gebühren

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben Nr. 8/2016 berichtet, können jene Personen, welche **kein Fernsehgerät** besitzen oder unter eine der befreiten Kategorien fallen und somit von der Zahlung der RAI-Gebühren befreit sind, **jedes Jahr** innerhalb **31. Jänner** eine entsprechende Erklärung abgeben. Da die erste Rate bereits im Jänner in der Stromrechnung angelastet wird, empfiehlt es sich die Meldung für die Befreiung **vor der Fälligkeit** vorzunehmen um einen evtl. Rückerstattungsantrag des im Jänner angelasteten Betrages zu umgehen. Ein entsprechendes **Antragsformular** kann von der Seite der Einnahmenagentur, vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen oder unter www.canone.rai.it abgerufen werden.

Die Meldung hat vom Steuerpflichtigen oder von einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen, entweder über

- den telematischen Kanal **Fisconline oder Entratel**
- mittels **zertifizierter E-Mail** (sog. PEC) an cp22.sat@postacertificata.rai.it
- mittels **offenem Einschreibebrief** an: Agenzia delle Entrate, Ufficio Torino 1, Sportello abbonamenti TV, Casella postale 22, 10121 Torino

Pauschalbesteuerung von ausländischem Einkommen

Für im Ausland ansässige Personen, welche ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, besteht die Möglichkeit ihr im Ausland erzielt Einkommen einer Ersatzsteuer von Euro 100.000,00 zu unterwerfen. Voraussetzung ist neben der Verlegung des Wohnsitzes nach Italien, dass die Person 9 der letzten 10 Jahre den steuerlichen Wohnsitz im Ausland hatte und dass die italienische Finanzverwaltung im Zuge einer Vorabanfrage die Begünstigung genehmigt.

Schwellwerte für vereinfachte Buchhaltung

Wir bitten alle Kunden mit **externer** Buchführung genauestens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Führung der **vereinfachten Buchhaltung auch im Jahr 2017** bestehen, oder ob auf das doppelte Buchführungssystem umgestellt werden muss.

Es gelten folgende Schwellwerte:

Für Dienstleister:	Euro 400.000,00 (Umsatzerlöse im Jahr 2016)
Für alle anderen Unternehmen:	Euro 700.000,00 (Umsatzerlöse im Jahr 2016)

Die vereinfachte Buchhaltung kann von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und von nicht gewerblichen Körperschaften geführt werden. Mit einer Option können diese Steuerpflichtigen sich wahlweise für die Führung der doppelten Buchhaltung entscheiden. Die Kapitalgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, immer die doppelte Buchhaltung zu führen.

Schwellwerte für quartalsmäßige MwSt.-Abrechnung

Wir bitten zudem alle Kunden mit **externer Buchhaltung** zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die **quartalsmäßige MwSt.-Abrechnung** für das Jahr 2017 noch gegeben sind.

Es gelten folgende Schwellwerte:

Für Dienstleister:	Euro 400.000,00 (Geschäftsvolumen im Jahr 2016)
Für alle anderen Unternehmen:	Euro 700.000,00 (Geschäftsvolumen im Jahr 2016)

Schwellwerte für Lagerbuchhaltung

Jene Unternehmen, welche in den Jahren 2014 und 2015 die Umsatzerlöse von Euro 5,16 Millionen und die Warenendbestände von Euro 1,033 Millionen überschritten haben, müssen ab dem 1. Jänner 2017 eine Lagerbuchhaltung führen.

EU-Verordnung Grundstücksleistungen

Mit 1. Jänner 2017 ist eine neue EU-Durchführungsverordnung in Kraft getreten (1042/2013), mit welcher bestimmte nationale Interpretationen in Bezug auf Grundstücksleistungen **ersetzt** werden.

Als **Grundstücksleistungen** gelten Leistungen, bei welchen die **Immobilie** als **grundlegendes Element** derselben angesehen wird und diese **essenziell und unerlässlich** für die **Ausführung der Dienstleistung** ist.

Diese Leistungen sind mit der **MwSt. des Landes** abzurechnen, in welchem sich die **Immobilie befindet** (sogenannter **Belegenheitsgrundsatz** Art. 7-quater MwSt.-G.). Darunter fallen z. B. die Erstellung von Bauplänen für ein Gebäude oder Grundstück, die Errichtung oder den Abbruch, die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, einschließlich Reinigung sowie die Installation oder Montage von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die **fester Bestandteil des Grundstücks** werden.

Bei **Grundstücksleistung**, welche gegenüber **Privatpersonen** in einem anderen Land erbracht werden, ist die Rechnung mit der MwSt. des Landes abzurechnen, in welchem sich das **Grundstück** befindet. Um die **ausländische MwSt.** ausweisen zu können, ist eine **Registrierung** im anderen Land notwendig.

Können die Leistungen hingegen **nicht einem bestimmten Grundstück** zugewiesen werden (z. B. Beratungsleistungen, die nicht speziell mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen oder die Erstellung von Bauplänen, wenn diese nicht einem bestimmten Grundstück zuzuordnen sind), gelten diese als allgemeine Dienstleistungen, die nach der **Empfängerortsbesteuerung**, also mit der MwSt. des Landes des **Auftragnehmers** (Art. 7-ter MwSt.G.), abgerechnet.

EU-Verordnung Messestände

Die **reine Anmietung oder Bereitstellung** von **Messeständen** ist als **Grundstücksleistung** zu werten. Die MwSt. ist dort anzuwenden, wo sich der Messestand befindet.

Werden **zusätzlich** zur Standmiete noch damit zusammenhängende Dienstleistungen als Paket erbracht (z. B. Aufmachung und Gestaltung des Standes, Beförderung und Lagerung der Ausstellungsstücke, Bereitstellung von Maschinen, Strom, Internet, Heizung, Klima., Verlegung von Kabeln, Versicherung, Werbung ecc.), handelt es sich um **allgemeine Dienstleistungen**, die der **Empfängerortsbesteuerung**, also mit der MwSt. des Landes des Auftragnehmers, unterliegen.

🕒 Fälligkeiten

31. Jänner

- Erklärung für die Befreiung der Rai-Gebühren
- Jahreserklärung für Stempelsteuer

7. Februar

- Click Day Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten von Beherbergungsbetrieben

9. Februar

- elektronische Meldung der ärztlichen Ausgaben vom 31.1.2017 auf 9.2.2017 verlängert

16. Februar

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Jänner** 2017 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner
- Saldozahlung der **Ersatzsteuer** für die Aufwertung der Abfertigung
- Zahlung der 4. **INPS-Fixrate** 2016 (Handwerker und Kaufleute)

20. Februar

- Meldungen und Einzahlung der **Enasarco**-Beiträge für das 4. Quartal 2016

- 25. Februar** - Versendung der **Intrastat**-Meldung für Verkäufe und erbrachte Leistungen im Monat Januar
- 28. Februar** - Versendung der **MwSt.-Jahreserklärung**
- 7. März** - Versendung der Einheitsbescheinigung (**CU**) durch den Arbeits- oder Auftraggeber
- 16. März** - Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Februar** 2017 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner
- Einzahlung der Vidimierungsgebühr für Kapitalgesellschaften
- 31. März** - **Aushändigung** der Einheitsbescheinigung (**CU**) durch den Arbeits- oder Auftraggeber
- **Aushändigung** der Bestätigung von Gewinnausschüttungen

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.